

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5 vom 10. 3. 1977

Bezeichnung: "Friedhof"

der Gemeinde Bockhorst

Landkreis Aschendorf-Hümmling

---

### 1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 liegt westlich der Hauptstraße (L 30) und umfaßt die Gemeinbedarffläche der Kirche, den vorhandenen Friedhof, die Friedhofserweiterung und ein Mischgebiet, sowie einen Wirtschaftsweg.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Grenze des Kirchengrundstücks und des vorhandenen Friedhofs, im Westen durch die Grundstückspartellen 91/3 85/2, 86/2, 59/9 teilweise, 59/8, 59/7, 62/3 der Flur 5, im Süden durch die Parzelle 70/4 und 66/3 teilweise der Flur 5, im Osten durch die Landesstraße 30 und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.

### 2. Planungsabsichten

Planungsabsichten der Gemeinde Bockhorst sind:

- a) Sicherung der Erweiterung von Friedhofsflächen
- b) Anbindung landwirtschaftlicher Flächen durch die Ausweisung eines landwirtschaftlichen Weges.
- c) Schaffung von Stellplätzen im Bereich von Kirche und Friedhof.
- d) Ausweisung einer Restfläche als Mischgebiet.

zu a) Friedhofserweiterung

Der auf der Grundstückspartelle 94/4 gelegene Friedhof ist in der nächsten Zeit völlig belegt, so daß dringend neue Grabstellen zur Verfügung gestellt werden müssen. Auf dem Grundstück 76/4 ist bereits eine Friedhofskapelle erstellt worden. Eine harmonische Erweiterung des Friedhofs nach Süden ist aber ohne Aufhebung der Wegepartelle 81/1 nicht möglich. Diese Wegepartelle befindet sich zur Zeit noch in Privatbesitz. Als Ersatz dafür ist der neue landwirtschaftliche Weg im Süden und Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehen.

zu b)

Durch die Ausweisung und Schaffung dieses landwirtschaftlichen Weges wird gleichzeitig gewährleistet, daß die verschiedenen Besitzern gehörenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Benutzung von Privatgelände, das sich in anderem Besitz befindet, erreicht werden können. Die Gemeinde beabsichtigt damit, in der Vergangenheit eingetretene Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten zu beseitigen und Kraft ihrer Planungshoheit ordnende Funktionen in diesem Raum einzuleiten.

zu c)

Im Vorraum zur Friedhofskapelle sollen Stellplätze angelegt werden, die über eine getrennt An- und Abfahrt an die Landesstraße angeschlossen werden.

zu d)

Die verbleibende Restfläche zwischen der Friedhofserweiterung und der Landesstraße wird als Mischgebiet bis zu zweigeschossig ausgewiesen. Hier sind zwei bis drei Gebäude möglich, die zwei bis drei Wohneinheiten beinhalten werden, so daß ca. 10 - 12 Personen in diesem Gebiet neu wohnen werden.

Sonst befindet sich nur eine Wohnung im Pastorat innerhalb des Geltungsbereiches.

### 3. Städtebauliche Werte

Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches 3,5 ha

Landesstraße	0,17	ha
<u>Wirtschaftsweg</u>	<u>0,14</u>	<u>ha</u>

Summe Verkehrsfläche 0,31 ha

Friedhofsfläche: 1,82 ha

davon vorhanden 0,97 ha

neu ausgewiesen 0,85 ha

Gemeinbedarfsfläche Kirche: 0,895 ha

Nettobauland

ausgewiesen als Mischgebiet bis zu II-gesch. 0,475 ha

überbaubarer Bereich 0,18 m<sup>2</sup>  $\hat{=}$  GRZ 0,38

ausgewiesen GRZ 0,4

max. zu erstellende Geschoßfläche (GFZ 0,6) 2850 m<sup>2</sup>

nach dem Nds. Kinderspielplatzgesetz  
erforderlich 2 % der zulässigen Ge-  
schoßfläche = 57 m<sup>2</sup>

Da auf der Westseite der Landesstraße in diesem Bereich keine Wohnbebauung ist, befindet sich auch kein Kinderspielplatz auf dieser Seite. Die Kinder von den 2 - 3 Grundstücken müssen auf dem gegenüberliegenden Kinderspielplatz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 spielen. Der Spielplatz hat eine Größe von 500 qm und ist ausreichend bemessen für den Einzugsbereich. (Siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3).

#### 4. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Gemeinbedarfsflächen erfolgt bereits heute über die Hauptstraße (Landesstraße 30). Der landwirtschaftliche Verkehr, der zur Zeit über private Wegeflächen verläuft, soll auf einen öffentlichen Wirtschaftsweg verlagert werden, der ebenfalls in die Landesstraße 30 einmündet. Damit wird gleichzeitig erreicht, daß der auf der Grundstücksparzelle 70/4 den Hof betreibende Landwirt direkt über den landwirtschaftlichen Weg auf seine Grundstücksflächen gelangen kann, ohne die Landesstraße benutzen zu müssen.

#### 5. Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die vorhandenen Gebäude sind bereits an die zentralen Einrichtungen der Gemeinde Bockhorst, sowie des Wasserbeschaffungsverbandes Hümmling in Werlte angeschlossen. Das Oberflächenwasser wird schadlos dem Vorfluter zugeleitet.

Der Vorfluter ist die Esterweger Beeke, die unmittelbar westlich des Gebietes fließt. Die Grabenparzelle 59/8 nimmt das Wasser aus diesem Gebiet zunächst auf.

6. Beseitigung der festen Abfallstoffe

Sämtliche Wohngebäude werden satzungsgemäß an die zentrale Müllabfuhr des Landkreises Aschendorf-Hümmling angeschlossen. Für Gartenabfälle bzw. Abfälle aus dem Friedhofsbereich werden Sonderregelungen getroffen.

7. Kosten der Erschließung

Nach überschläglicher Berechnung betragen die Kosten des landwirtschaftlichen Weges einschließlich Oberflächenentwässerung ca. 11.000,-- DM.

8. Die Gemeinde Bockhorst beabsichtigt bodenordnende Maßnahmen im Sinne des 4. und 5. Teiles des BBauG durchzuführen. Sollte es zu entschädigungspflichtigen Eingriffen kommen, wird nach den Vorschriften des BBauG verfahren.

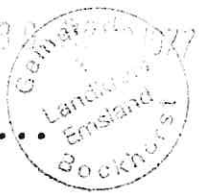
Bodenordnende Maßnahmen sind zur Aufhebung der Wegeparzelle 81/1 und Anlegung des landwirtschaftlichen Weges notwendig.

Bearbeitet:  
Planungsbüro Nolte - Hütker  
4500 Osnabrück, den 10. 3. 1977

*Hütker*  
.....  
- Hütker -

Gemeinde Bockhorst, den

*Nolte*  
.....  
- Bürgermeister -



*Mönikes*  
.....  
- Ratsherr -

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 5 in der Zeit vom 10. Nov. 1977 bis 10. Dez. 1977 öffentliche ausgelegen.

Gemeinde Bockhorst, den 25. Jan. 1978

*Nolte*  
.....  
- Bürgermeister -



Diese Begründung hat dem Ratsbeschuß vom 30. März 1977 zugrundegelegt.

Bockhorst, den 25. Jan. 1978

*Nolte*  
.....  
- Bürgermeister -



*Häger*

Bebauungsplan Nr. 5 "Friedhof"

Hier: Anhang zur Begründung

Der Friedhof der Gemeinde Bockhorst weist nur noch Flächen auf für rd. 10 Einzel- und 5 Familiengräber. Um eine Erweiterung der Flächen mit den dazugehörigen Erschließungsarbeiten zu gewährleisten, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, obwohl der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling noch nicht genehmigt ist. Die vorgesehenen Flächen sind im Flächennutzungsplan aber als solche ausgewiesen.

Der Gemeindedirektor



*Handwritten signature*

Friedhof  
Bockhorst  
Landkreis Emsland  
im Auftrag

*Handwritten signature*